



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
-Geschäftsstelle Meppen-**

Meppen, 15.06.2016

**Flurbereinigung Heede
Landkreis Emsland**

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung

In dem **Flurbereinigungsverfahren Heede**, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen vom 09.12.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Heede zugezogen:

Gemeinde Rhede

Gemarkung Rhede	Flur 56	Flurstücke: 34
	Flur 58	Flurstücke: 20
	Flur 61	Flurstücke: 49, 58/2

Aufgrund der vorstehenden Flurstücksbeziehungen vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von bisher **1.500,3686 ha** um **10,0082 ha** auf nunmehr **1.510,3768 ha**.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Mit dieser Flächenzuziehung sollen eine Landverzichtserklärung gem. § 52 FlurbG sowie ein Flächentausch realisiert werden. Flächenbereitstellungen und Flächentausche in der Flurbereinigung Heede sollen laut Einleitungsbeschluss dazu dienen, den „Masterplan Ems 2050“ umzusetzen.

Zeltweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch **Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich** zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedurften,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

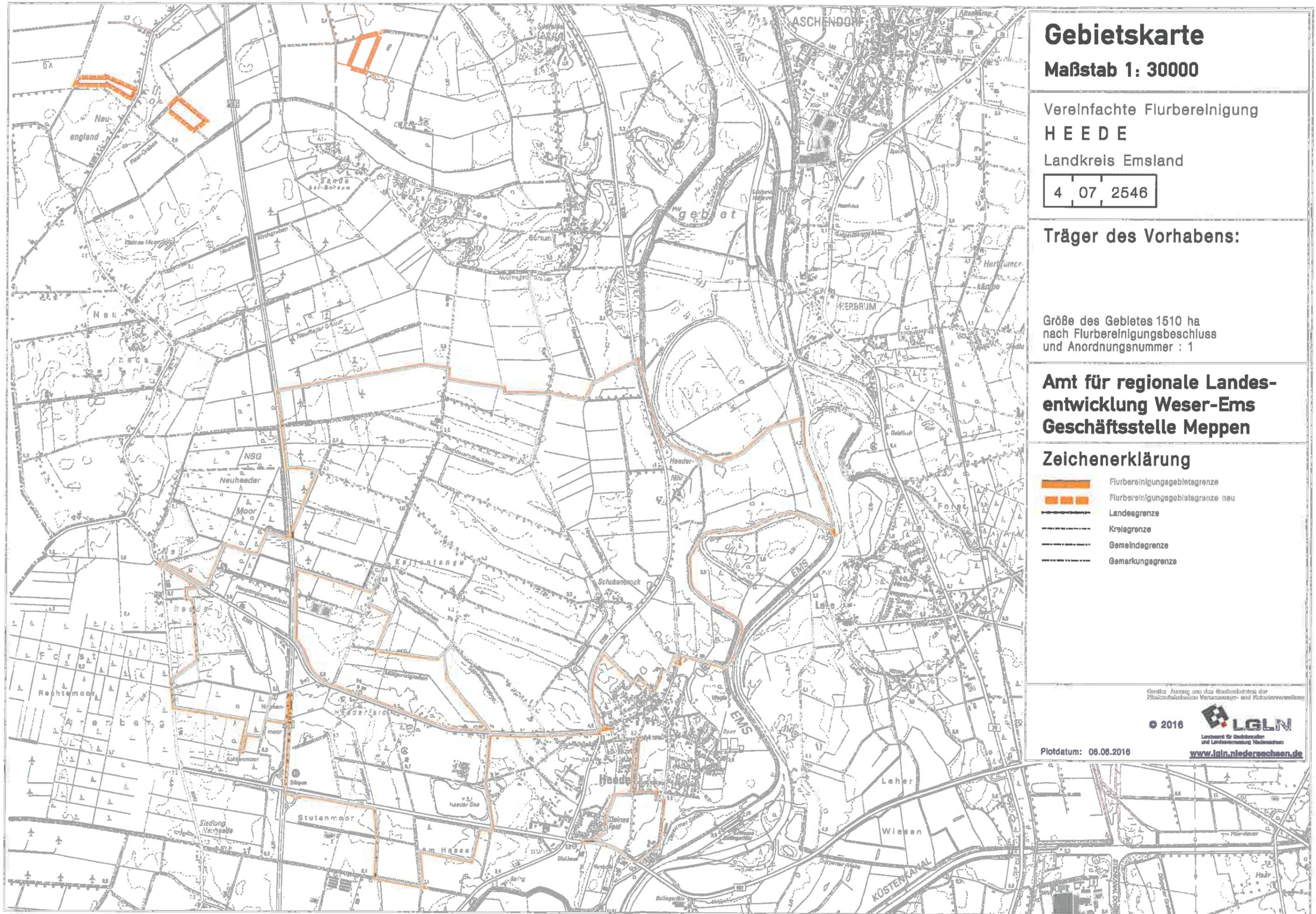
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Im Auftrage


Öllering



Gebietskarte

Maßstab 1: 30000

Vereinfachte Flurbereinigung

H E E D E

Landkreis Emsland

4 07 2546

Träger des Vorhabens:

Größe des Gebietes 1510 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : 1

**Amt für regionale Landes-
entwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen**

Zeichenerklärung

-  Flurbereinigungsgebietsgrenze
-  Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
-  Landesgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus dem Gebietsplan der
Mikroregionale Vorrangzone- und Katasterverwaltung

© 2016



Landesamt für Gleichberechtigung
und Landesentwicklung Niedersachsen

www.lgl.niedersachsen.de

Plotdatum: 08.06.2016